



Steuerliche Aspekte beim Stiften und Spenden

Wie sich finanzielles Engagement steuerlich auswirkt



Wenn Privatpersonen, Einzelunternehmen und Personengesellschaften stiften

- 4 Grundlagen der Besteuerung
- 6 Spenden an Stiftungen
- 8 Zuwendungen in den Vermögensstock

Wenn Kapitalgesellschaften stiften

- 12 Zuwendungen in den Vermögensstock und Spende

Wenn Begünstigte stiften

- 14 Zuwendungen aus Erbschaft, Vermächtnis oder Schenkung
- 15 Auszüge aus Gesetzestexten
- 22 Adressen, Links, Literatur

Stand: 04/2014

Für eine Kultur des Stiftens

Unsere Vision ist eine lebendige Zivilgesellschaft, in der sich immer mehr Menschen dauerhaft für die Lösung gesellschaftlicher Aufgaben einsetzen. Dieses Ziel verfolgt die Stiftung Stifter für Stifter in Kooperation mit der Alexander Brochier Stiftung und der Haus des Stiftens gGmbH. Stiftern und solchen, die es werden wollen, möchten wir Orientierung bieten: durch kostenlose Informationen, verschiedene Veranstaltungen rund um die Themen Stiften und gesellschaftliches Engagement sowie die Bereitstellung rechtlicher Strukturen für Treuhandstiftungen.

Engagement lohnt sich!

” Wir alle wünschen uns eine Welt ohne Armut, Hunger, lebensgefährliche Krankheiten, Umweltzerstörung und Kriege. Glücklicherweise gibt es viele Menschen, die sich für diese gemeinnützigen Ziele engagieren, entweder durch ihr ehrenamtliches Engagement oder auch in finanzieller Form: Mit ihrer Spende, Zustiftung oder Stiftungsgründung trennen sie sich von Teilen ihres Vermögens, um die Welt etwas besser und gerechter zu machen.

Der Staat trägt das finanzielle Engagement von Privatpersonen oder Kapitalgesellschaften mit, indem er ihnen gewisse steuerliche Entlastungen gewährt. Man kann auch sagen: er beteiligt sich so an den Zuwendungen des Einzelnen für das Gemeinwohl.

Mit dieser Broschüre illustrieren wir anhand von Beispielen, wie sich Spenden und Zustiftungen auf das zu versteuernde Einkommen auswirken können. Auch wenn wir die individuelle Beratung durch einen Steuerberater oder Rechtsanwalt damit nicht ersetzen können, so bieten wir Ihnen doch eine anschauliche Einführung in das komplexe Thema „Steuerliche Aspekte beim Stiften und Spenden“.

Wir freuen uns, wenn Sie dies bei der Umsetzung Ihres Engagements einen Schritt weiterbringt!



Jürgen Reiss

Vorstand Stiftung Stifter für Stifter



Grundlagen der Besteuerung

Zu versteuerndes Einkommen

Der Einkommensteuer unterliegen Einkünfte natürlicher Personen aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, selbstständiger und nichtselbstständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung sowie sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG. Einkünfte werden bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit als Gewinn bezeichnet, bei den anderen Einkunftsarten als Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten.

Zuwendungen an gemeinnützige Stiftungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke sind nach § 10b Abs. 1 EStG Sonderausgaben. Diese werden in der Steuererklärung vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen und verringern so das zu versteuernde Einkommen – und damit die Steuerlast. Die Tabelle auf Seite 5 zeigt, wie sich das zu versteuernde Einkommen verkürzt errechnen lässt.

Die Einkommensteuer

Da das zu versteuernde Einkommen einem progressiven Einkommensteuersatz unterliegt, erhöht sich auch der durchschnittliche Steuersatz mit einem steigenden zu versteuernden Einkommen. Bis zu einem Grundfreibetrag, der im Veranlagungszeitraum 2013 bei 8.130 Euro liegt, bleibt das Einkommen steuerfrei. Übersteigt das Einkommen den Grundfreibetrag beginnt die Besteuerung mit einem Eingangsteuersatz von 14 %, der Spitzensteuersatz von 42 % wird bei einem Einkommen von 52.882 Euro erreicht. Alle Einkommensbestandteile oberhalb davon werden konstant mit 42 % besteuert. Der als sogenannte Reichensteuer eingeführte Spitzensatz von 45 % greift erst ab 250.731 Euro.

Auf die Einkommensteuer wird darüber hinaus derzeit ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % der Einkommensteuerlast erhoben. Die maximale ertragsteuerliche Gesamtbelastung ohne Berücksichtigung der ebenfalls als Zuschlag zur Einkommensteuer erhobenen Kirchensteuer beträgt somit 47,47 % (45 % zuzüglich 5,5 % von 45 %).

Die Abgeltungsteuer

Seit 1. Januar 2009 gilt für Einkünfte aus Kapitalvermögen die Abgeltungsteuer. Diese betrifft neben Zinsen, Dividenden und Erträgen aus Investmentfonds auch Veräußerungsgewinne aus Wertpapiergeschäften. Der Abgeltungsteuersatz beträgt 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 %, insgesamt somit 26,38 % (25 % zuzüglich 5,5 % von 25 %). Dazu kommt gegebenenfalls Kirchensteuer.

Damit werden Einkünfte aus Kapitalvermögen seit dem Veranlagungszeitraum 2009 grundsätzlich nicht mehr in der Einkommensteuererklärung berücksichtigt und wirken nicht mehr progressionserhöhend für andere Einkünfte. Die Abgeltungsteuer wird von den Kreditinstituten direkt an die Finanzverwaltungen abgeführt. Sie kann für Personen mit hohen Zinseinkünften von Vorteil sein, deren Grenzsteuersatz mehr als 25 % beträgt. Auf Antrag können Kapitaleinkünfte jedoch auch bei der Einkommensteuererklärung berücksichtigt werden, wenn dies zu einer niedrigeren Einkommensteuer führt (Günstigerprüfung, vgl. § 32d Abs. 6 EStG).



Einzelunternehmen und Personengesellschaften (GbR, OHG, KG)

Der Einzelunternehmer bzw. Gesellschafter der Personengesellschaft unterliegt als natürliche Person mit dem Gewinn bzw. Gewinnanteil aus dem Unternehmen der Einkommensteuer (der Einkommensteuer unterliegt also nicht das Einzelunternehmen oder die Personengesellschaft selbst).

Gewerbsteuerpflichtig ist dagegen nicht der Einzelunternehmer bzw. der Unternehmer einer Personengesellschaft, sondern das Unternehmen selbst. Gewerbesteuer ist zu zahlen, soweit ein gewerbliches Unternehmen im Inland betrieben wird.

§ 2 EStG: Begriffsbestimmungen Einkünfte aus

- + Land- und Forstwirtschaft (LuF)
- + Gewerbebetrieb/selbstständiger Arbeit
- + nichtselbstständiger Arbeit
- + Kapitalvermögen*
- + Vermietung und Verpachtung (VuV)
- + sonstige Einkünfte

= Summe der Einkünfte, § 2 Abs. 2

- Entlastungsbetrag für Alleinerziehende
- Abzug Freibetrag für LuF

= Gesamtbetrag der Einkünfte, § 2 Abs. 3

- Sonderausgaben
- außergewöhnliche Belastungen

= Einkommen, § 2 Abs. 4

- Freibeträge für Kinder
- Haushaltsfreibetrag
- Härteausgleich

= zu versteuerndes Einkommen, § 2 Abs. 5

* Soweit Rechtsnormen des EStG an die vorstehend definierten Begriffe (Einkünfte, Summe der Einkünfte, Gesamtbetrag der Einkünfte, Einkommen, zu versteuerndes Einkommen) anknüpfen, sind Kapitalerträge nach § 32d Abs. 1 und § 43 Abs. 5 nicht einzubeziehen, vgl. § 2 Abs. 5b EStG.

Spenden an Stiftungen

Privatpersonen können jährlich bis zu 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke geltend machen, Einzelunternehmen und Personengesellschaften 20 % des Gewinns bzw. 4 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Wirtschaftsjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter (§ 10b Abs. 1 S. 1 EStG, § 9 Nr. 5 S. 1 GewStG).

Zu versteuerndes Einkommen ohne Spende

In unserer Beispielrechnung beläuft sich der Gesamtbetrag der Einkünfte im Veranlagungszeitraum (im Folgenden immer VZ genannt) 2012 des ledigen Horst Schirmer – ohne Einbeziehung der bereits pauschal abgegoltenen Kapitalerträge – auf 90.000 Euro. Unter Berücksichtigung von Vorsorgepauschale und außergewöhnlichen Belastungen beträgt sein zu versteuerndes Einkommen 85.000 Euro. Hierauf fallen Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag in Höhe von insgesamt 29.042 Euro an (34,2 % aus 85.000 Euro). Als Abgeltungsteuer werden bereits pauschal 1.636 Euro an die Finanzverwaltung abgeführt (26,38 % von 6.200 Euro).

Würden die Kapitalerträge nicht pauschal besteuert, sondern in die Veranlagung mit einbezogen, beliefe sich das zu versteuernde Einkommen von Herrn Schirmer auf 91.200 Euro. Er hätte damit 31.789 Euro an das Finanzamt abführen müssen, also 1.104 Euro mehr als bei Anwendung der Abgeltungsteuer. Da die Abgeltungsteuer für Herrn Schirmer zu einem günstigeren Ergebnis führt, werden die Kapitalerträge nicht in die Veranlagung mit einbezogen (Günstigerprinzip).

Auf den folgenden Seiten wird exemplarisch gezeigt, wie sich Zuwendungen auf das zu versteuernde Einkommen – und damit auf die Steuerlast – auswirken und welche Möglichkeiten des steuerlichen Abzugs im Rahmen der Einkommensteuer bestehen. Eine etwaige Kirchensteuerbelastung wurde jeweils nicht berücksichtigt.

VZ* 2012: Einkünfte aus	Euro
nichtselbstständiger Arbeit	76.000
Kapitalerträgen	6.200**
Vermietung und Verpachtung	14.000
= Gesamtbetrag der Einkünfte	90.000
Vorsorgepauschale	-3.000
außergewöhnliche Belastungen	-2.000
= zu versteuerndes Einkommen	85.000

Zu versteuerndes Einkommen ohne Spende	85.000
Einkommensteuer (Grundtabelle)	27.528
Solidaritätszuschlag	1.514
= steuerliche Gesamtbelastung	29.042

*Veranlagungszeitraum (im Folgenden immer VZ genannt)

**Kapitalerträge werden nicht in die Berechnung miteinbezogen, da die Steuer in diesem Beispiel pauschal an das Finanzamt abgeführt wird (Abgeltungsteuer).



Steuerlast verringern durch Spende

Horst Schirmer hat 2006 mit 100.000 Euro die gemeinnützige Horst-Schirmer-Stiftung errichtet. Diese Summe hat er in den zurückliegenden Jahren bereits voll steuerlich geltend gemacht.

Da er 2012 ein Projekt mit einem Volumen von 19.000 Euro fördert, der Stiftung aber nur Mittel in Höhe von 4.000 Euro zur Ausschüttung zur Verfügung stehen, spendet er zusätzliche 15.000 Euro an seine Stiftung.

Diese Spende kann Horst Schirmer in voller Höhe im VZ 2012 steuerlich geltend machen (Spende im Sinne von § 10b Abs. 1 S. 1 EStG) und damit sein zu versteuerndes Einkommen reduzieren. Bei einem Grenzsteuersatz von 42 % plus Solidaritätszuschlag kann die Steuerlast für das Jahr 2012 aufgrund seiner Spende um 6.646 Euro auf nur noch 32,2 % des zu versteuernden Einkommens gesenkt werden.

Ist die vollständige Geltendmachung der Spende als Sonderausgabe in einem Jahr wegen Überschreitens der Höchstgrenze von 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte nicht möglich, geht der nicht anrechenbare Teil steuerlich nicht verloren: Er wird vorgetragen und kann im nächsten bzw. im nächstmöglichen Jahr in Ansatz gebracht werden, vgl. § 10b Abs. 1 S. 9 EStG.

Der Spendenvortrag ist gesondert festzustellen, vgl. § 10b Abs. 1 S. 10 EStG in Verbindung mit § 10d Abs. 4 EStG. Dies geschieht automatisch, das heißt, ohne dass der Steuerpflichtige hierfür einen Antrag stellen müsste.

VZ 2012: Einkünfte aus	Euro
nichtselbstständiger Arbeit	76.000
Vermietung und Verpachtung	14.000
= Gesamtbetrag der Einkünfte	90.000
Vorsorgepauschale	-3.000
außergewöhnliche Belastungen	-2.000
Spende	-15.000
= zu versteuerndes Einkommen	70.000

Zu versteuerndes Einkommen mit Spende	70.000
Einkommensteuer (Grundtabelle)	21.228
Solidaritätszuschlag	1.168
= steuerliche Gesamtbelastung	22.396

Die Steuerlast verringert sich um	6.646
-----------------------------------	-------

Zuwendungen in den Vermögensstock

Privatpersonen, Einzelunternehmen und Personengesellschaften können Zuwendungen in den Vermögensstock einer Stiftung – sowohl anlässlich der Gründung einer Stiftung als auch zu einem späteren Zeitpunkt – auf Antrag im Jahr der Zuwendung und in den folgenden neun Veranlagungszeiträumen mit bis zu einem Gesamtbetrag von einer Million Euro als Sonderausgaben geltend machen (§ 10b Abs. 1a EStG, § 9 Nr. 5 S. 3 GewStG). Diese Regelung gilt zusätzlich zum normalen Spendenabzug.

Zuwendung bei Stiftungsgründung

Anna Brem gründet im Jahr 2012 mit 300.000 Euro eine eigene Stiftung. Sie möchte auch die steuerlichen Vergünstigungen nutzen, die mit Zuwendungen in den Vermögensstock einer Stiftung verbunden sind (Vermögensstockspende im Sinne von § 10b Abs. 1a EStG). Für die Zuwendung von 300.000 Euro erhält sie im Namen ihrer Stiftung eine Zuwendungsbestätigung (Spendenquittung), die bescheinigt, dass die Zuwendung in den Vermögensstock erfolgte.

Mittels dieser Bestätigung steht es Anna Brem frei, ob sie den gesamten Betrag im aktuellen Veranlagungsjahr 2012 steuerlich geltend macht oder alternativ zu gleichen Teilen oder in variierender Höhe auf das aktuelle Veranlagungsjahr und die neun folgenden verteilt. Die Entscheidung, wie viel sie im einzelnen Jahr steuerlich geltend macht, trifft sie durch Eintrag des gewünschten Betrags in ihrer jeweiligen Steuererklärung.

Steuerschuld über 10 Jahre reduzieren

Da Anna Brem regelmäßige Einkünfte in derselben Höhe erwartet (160.000 Euro), wird sie ihre Zuwendung von 300.000 Euro zur Stiftungsgründung über den gesamten Zeitraum von zehn Jahren bis einschließlich 2021 gleichmäßig mit jährlich 30.000 Euro steuerlich in Abzug bringen. Denn die Steuerersparnis ist am wirkungsvollsten, wenn sie den Teil des zu versteuernden Einkommens reduziert, der dem höchsten Steuersatz unterliegt.

Diese Gestaltung ermöglicht es Anna Brem, ihre Steuerschuld in 2021 und in den darauffolgenden neun Jahren um 13.293 Euro zu verringern. Über den Zeitraum von zehn Jahren reduziert sie damit ihre Steuerschuld um insgesamt 132.930 Euro, vorausgesetzt ihre Einkommensverhältnisse und die steuerrechtlichen Bedingungen bleiben gleich. Man kann auch sagen, dass sich der Staat um diesen Betrag an der Spende beteiligt.

Beachte: Eine Vermögensstockspende im Sinne von § 10b Abs. 1a EStG liegt nur dann vor, wenn das Vermögen der Stiftung nicht zum Verbrauch bestimmt ist (vgl. § 10b Abs. 1a S.2 EStG). Vermögenszuwendungen, die zum Verbrauch bestimmt sind, unterliegen dem Spendenabzug gemäß § 10b Abs. 1 S.1 EStG.



VZ 2012 und in den darauffolgenden Jahren bis 2021: Einkünfte aus	Euro
nichtselbstständiger Arbeit	90.000
Vermietung und Verpachtung	70.000
= Gesamtbetrag der Einkünfte	160.000
Vorsorgepauschale	-3.000
außergewöhnliche Belastungen	-2.000
• 2012 anteilig in Abzug gebrachte Zuwendung in den Vermögensstock bei Stiftungsgründung	-30.000
= zu versteuerndes Einkommen	125.000

Zu versteuerndes Einkommen mit Zuwendung	Euro 125.000
Einkommensteuer (Grundtabelle)	44.328
Solidaritätszuschlag	2.438
= steuerliche Gesamtbelastung	46.766

Zu versteuerndes Einkommen ohne Zuwendung	Euro 155.000
Einkommensteuer (Grundtabelle)	56.928
Solidaritätszuschlag	3.131
= steuerliche Gesamtbelastung	60.059

Die Steuerlast verringert sich pro Jahr um	13.293
Über zehn Jahre um	132.930

Wenn Privatpersonen, Einzelunternehmen und Personengesellschaften stiften

Beispiel A: 80.000 Euro Zustiftung

2014 möchte Anna Brem mit 80.000 Euro das Stiftungsvermögen stärken. Sie plant, im Rahmen ihrer Steuererklärung 2014, 80.000 Euro als Zustiftung in den Vermögensstock im Sinne von § 10b Abs. 1a EStG geltend zu machen.

Mit der ursprünglichen Zuwendung in Höhe von 300.000 Euro bei Stiftungsgründung und der weiteren Zuwendung im Jahr 2014 in Höhe von 80.000 Euro bleibt Anna Brem unter der Höchstgrenze von einer Million Euro für den ersten Zehnjahreszeitraum. Sie könnte die 80.000 Euro jedoch auch über den zweiten Zehnjahreszeitraum – also bis einschließlich 2023 – steuerlich geltend machen. Da sie jedoch im Jahr 2021 aus dem Erwerbsleben ausscheiden wird und sich infolgedessen ihre Einkünfte verringern, entscheidet sie sich, die 80.000 Euro bis dahin über acht Jahre gleichmäßig zu verteilen.

Anna Brem bringt also in 2014 und in den darauffolgenden sieben Jahren neben den 30.000 Euro weitere 10.000 Euro steuerlich in Abzug. Durch die beiden Zuwendungen verringert sich die Steuerlast jährlich um 17.795 Euro. Auch hier vorausgesetzt, dass Anna Brems Einkommensverhältnisse und die steuerrechtlichen Bedingungen gleich bleiben.

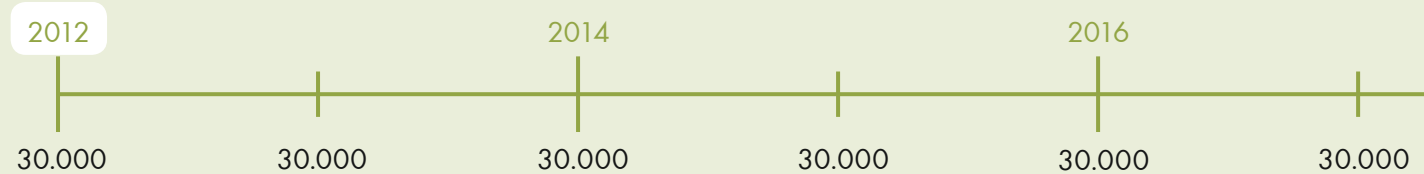
VZ 2014: Einkünfte aus	Euro
nichtselbstständiger Arbeit	90.000
Vermietung und Verpachtung	70.000
= Gesamtbetrag der Einkünfte	160.000
Vorsorgepauschale	-3.000
außergewöhnliche Belastungen	-2.000
• 2014 anteilig in Abzug gebrachte Zuwendung in den Vermögensstock bei Stiftungsgründung	-30.000
• anteiliger Abzug für die Zustiftung in den Vermögensstock	-10.000
= zu versteuerndes Einkommen	115.000

Zu versteuerndes Einkommen mit Zuwendungen	115.000
Einkommensteuer (Grundtabelle)	40.061
Solidaritätszuschlag	2.203
= steuerliche Gesamtbelastung	42.264

Die Steuerlast verringert sich um 17.795

Stiftungsgründung 2012: 300.000 Euro Zustiftung

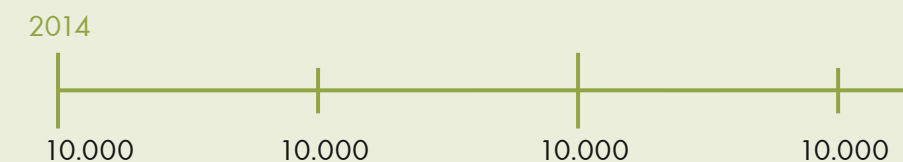
Beginn der 1. Zehnjahresfrist



Beispiel A: 80.000 Euro Zustiftung

Zustiftung insges. unter einer Mio. Euro

= 10.000 Euro verteilt auf acht Jahre



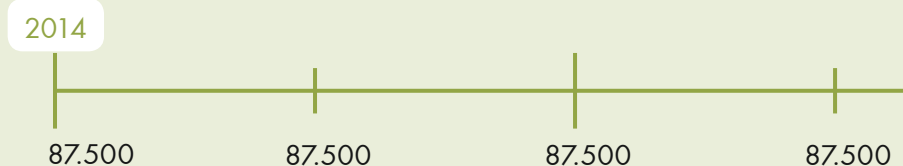
Beginn der 2. Zehnjahresfrist

Beispiel B: 850.000 Euro Zustiftung

Zustiftung insges. über eine Mio. Euro

= 700.000 Euro verteilt auf acht Jahre

= 150.000 Euro verteilt auf 2022 u. 2023



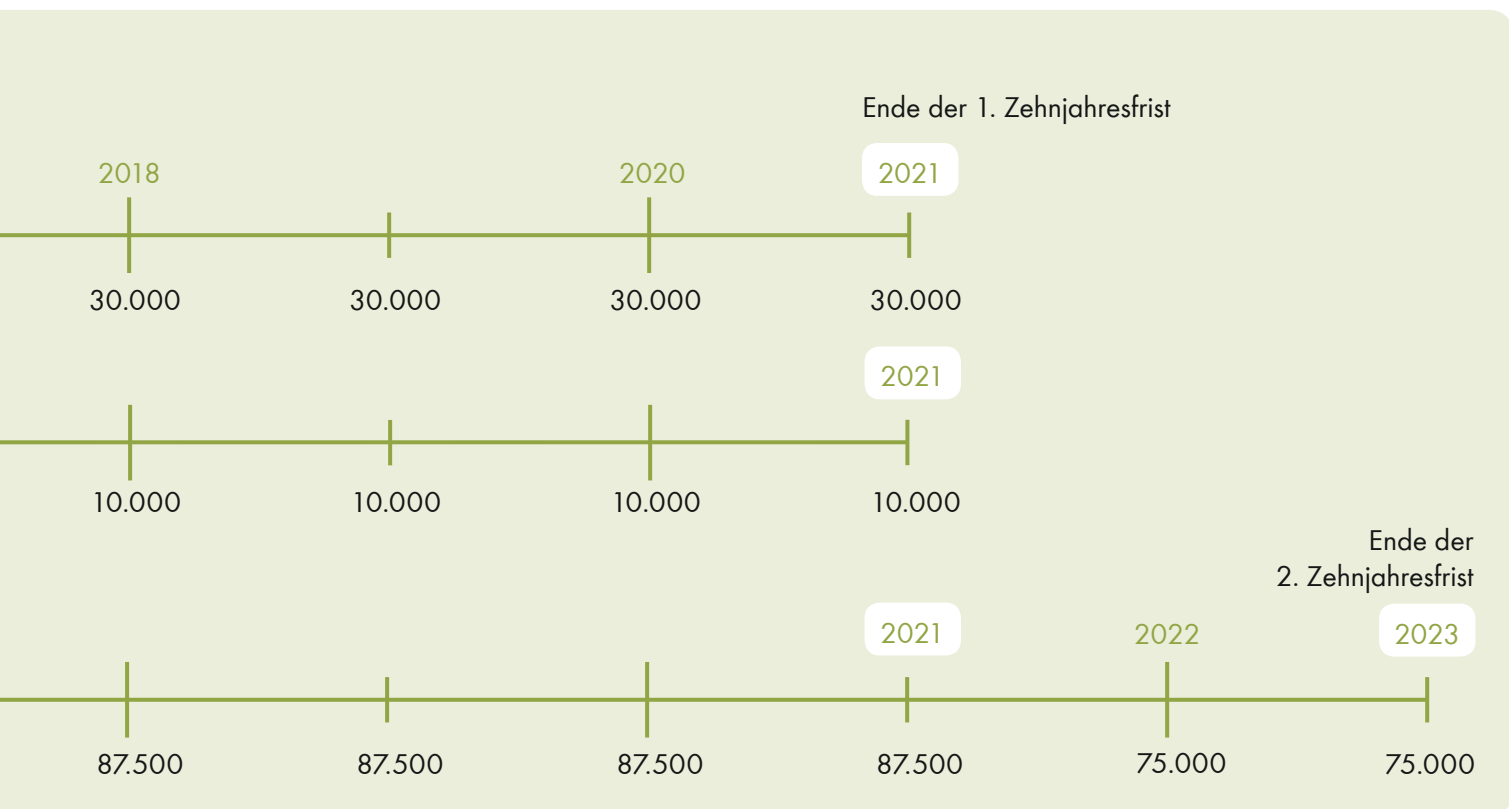
Beispiel B: 850.000 Euro Zustiftung

Statt 80.000 Euro leistet Anna Brem im Jahr 2014 eine Zustiftung über 850.000 Euro in den Vermögensstock ihrer Stiftung. Davon kann sie wegen des in 2012 zugeführten Anfangsvermögens von 300.000 Euro nur 700.000 Euro bis zum Ende des zehnjährigen Abzugszeitraums im Jahr 2021 absetzen (§ 10b Abs. 1a EStG). Den die Höchstgrenze von einer Million Euro übersteigenden Betrag von 150.000 Euro, kann sie gemäß § 10b Abs. 1a EStG erst nach Ablauf der ersten zehn Jahre, aber auch nur innerhalb der zweiten Zehnjahresfrist in 2022 und 2023 geltend machen. Der erste zehnjährige Abzugszeitraum für die Vermögensspende im Sinne von § 10b Abs. 1a EStG beginnt im VZ 2012 und endet im VZ 2021; der zweite zehnjährige Abzugszeitraum beginnt im VZ 2014 und endet im VZ 2023.

Alternativ könnte sie die 150.000 Euro bereits in 2014 als Spende im Sinne von § 10b Abs. 1 S. 1 EStG geltend machen, allerdings nur bis zu 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte. Der danach verbleibende Betrag wird auf die kommenden Jahre vorgetragen.

Soweit ein Steuerpflichtiger § 10b Abs. 1a EStG in Anspruch nehmen möchte, muss er dies in seiner Einkommensteuererklärung beantragen. Hierbei muss er erstens angeben, in welcher Höhe die Zuwendung als Vermögensstockspende behandelt werden soll, und zweitens, in welcher Höhe er im entsprechenden Zeitraum eine Berücksichtigung wünscht. Innerhalb des Zehnjahreszeitraums ist ein Wechsel zwischen § 10b Abs. 1a EStG und § 10b Abs. 1 EStG nicht zulässig.

Vermögensstockspenden, die nicht innerhalb des zehnjährigen Abzugszeitraums nach § 10b Abs. 1a EStG verbraucht werden, gehen danach in den allgemeinen unbefristeten Spendenvortrag nach § 10b Abs. 1 EStG über; sie sind also nicht verloren.



Zuwendungen in den Vermögensstock und Spende

Die Gewerbe- und Körperschaftsteuer verringert sich aufgrund von Ausgaben zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke. Hierbei können bis zu 20 % des Einkommens im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 Lit a, Abs. 2 KStG (für Körperschaftsteuerzwecke) bzw. des um die Hinzurechnungen nach § 8 Nr. 9 GewStG erhöhten Gewinns aus Gewerbebetrieb (für Gewerbesteuerzwecke) oder 0,4 % der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter abgezogen werden (§ 9 Nr. 5 Satz 1 GewStG; § 9 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 Lit b KStG).

Die Gewerbe- und Körperschaftsteuer

Die nach HGB buchführungspflichtigen Kapitalgesellschaften, GmbH und AG, unterliegen mit ihren Einkünften (dem Gewinn) der Körperschaftsteuer. Kapitalgesellschaften erzielen meist Einkünfte aus Gewerbebetrieb (anders nur bei den Freien Berufen, z.B. reine Rechtsanwalts-GmbH) und sind daher sowohl körperschaftsteuer-, als auch gewerbsteuerpflichtig.

Zuwendungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke werden im Körperschaftsteuerrecht der Einkunftsermittlung zugeordnet und sind daher in der Rechenstufe vor dem Gesamtbetrag der Einkünfte zu erfassen. Das zu versteuernde Einkommen von Kapitalgesellschaften unterliegt einem fixen Körperschaftsteuersatz von derzeit 15 % zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag (insgesamt 15,82 %).

Der Gewerbesteuersatz hängt von der örtlichen Lage des Unternehmens ab. Der Steuerlastreduzierungseffekt durch Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen ist für die jeweilige Kapitalgesellschaft immer gleich. Eine einkommensabhängige Steuerprogression wie bei Privatpersonen existiert bei Kapitalgesellschaften nicht. Man kann deutschlandweit von einer durchschnittlichen Steuerbelastung in Höhe von ca. 29,83 % ausgehen. Die Höhe der Gewinne ist lediglich für die Frage wichtig, in welchem Ausmaß Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen überhaupt mit den Gewinnen im jeweiligen Jahr verrechnet werden dürfen.

Auch das Körperschaftsteuergesetz sieht unabhängig von der Höhe der Zuwendung den zeitlich unbeschränkten Vortrag einer in einem Jahr nicht verrechenbaren Spende vor.

Gewerbsteuer

	Euro
Gewinn aus Gewerbebetrieb	
+ Hinzurechnungen, § 8 GewStG	
- Kürzungen, § 9 GewStG Gewerbeertrag (abzurunden auf volle 100 Euro)	100.000
x Steuermesszahl	x 3,5 %
= Steuermessbetrag	35.000
Hebesatz der Stadt München	x 490 %
Gewerbsteuer	-171.500
Gewerbsteuerbelastung	17,15 %

Körperschaftsteuer

	Euro
Gewinn aus Gewerbebetrieb	
(hier identisch mit Gewerbeertrag)	100.000
Körperschaftsteuer inkl. SolZ	x 3,5 %
= Körperschaftsteuer	158.000

Kapitalgesellschaften ist es – im Gegensatz zu Privatpersonen, Einzelunternehmen und Personengesellschaften – nicht möglich, Zuwendungen in den Vermögensstock auf zehn Jahre beliebig steuerlich zu verteilen. Sie können jedoch die Zuwendung in den Vermögensstock als Spende geltend machen.

Beispiel: Steuerschuld ohne Spende

Die Kurtz GmbH mit Sitz in München erzielt einen Gewinn aus Gewerbebetrieb – der in diesem Fall auch dem Gewerbeertrag, der Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer, entsprechen soll – in Höhe von 1.000.000 Euro. Unter Berücksichtigung eines Steuermessbetrags für Kapitalgesellschaften in Höhe von 3,5 %, der Möglichkeit von Steuerrückstellungen sowie eines Gewerbesteuerhebesatzes z. B. in München von derzeit 490 %, ergibt sich für die Kurtz GmbH eine Gewerbesteuerbelastung von 17,15 %. Damit muss sie 171.500 Euro Gewerbesteuer abführen. Die Körperschaftsteuer beträgt für die Kurtz GmbH 158.200 Euro. Somit erzielt sie einen Gewinn nach Steuern in Höhe von 670.300 Euro. Im Folgenden wird exemplarisch gezeigt, wie eine Zuwendung in den Vermögensstock einer Stiftung sowie eine Spende zur unmittelbaren Verwendung für den Stiftungszweck die Steuerschuld des Unternehmens reduziert.

	Euro
Gewinn aus Gewerbebetrieb	1.000.000
Gewerbesteuer (17,15 %)	- 171.500
Körperschaftsteuer (15,82 %)	- 158.200
= Gewinn nach Steuern	670.300
steuerliche Gesamtbelastung	329.700

Beispiel: Steuerersparnis bei Spende

Die Kurtz GmbH, deren Umsätze inkl. Löhne und Gehälter 40 Millionen Euro betragen, gründet eine Stiftung mit einem Grundstockvermögen von 25.000 Euro. Da mit der gewählten Vermögensanlage eine Ausschüttung nicht vor dem Folgejahr erzielt wird, leistet die Kurtz GmbH noch im gleichen Veranlagungszeitraum eine zusätzliche Spende in Höhe von 200.000 Euro an ihre Stiftung, diesmal zur unmittelbaren Verwendung für den Stiftungszweck.

Da Kapitalgesellschaften bis zu 20 % des Einkommens zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke in Abzug bringen können, kann die Kurtz GmbH im aktuellen Veranlagungsjahr Zuwendungen in Höhe von bis zu 200.000 Euro steuerlich geltend machen. Die Alternative des Abzugs in Höhe von bis zu 0,4 % der Löhne, Gehälter und Umsätze hätte lediglich einen steuerlich wirksamen Abzug für Zuwendungen bis zu 160.000 Euro im aktuellen Veranlagungsjahr ermöglicht. Es gilt jeweils die günstigere Variante, in diesem Fall der Abzug in Höhe von 20 % des Einkommens. Da die Summe der beiden Zuwendungen der Kurtz GmbH unter den genannten Höchstbeträgen bleibt, ist der komplette steuerliche Abzug im aktuellen Veranlagungsjahr gewährleistet und es kann kein Übertrag auf das folgende Veranlagungsjahr erfolgen. Für die Kurtz GmbH reduziert sich der Gewinn nach Steuern gegenüber dem Ausgangsfall von 670.300 Euro auf 519.482 Euro. Dabei fällt die Gewerbesteuer um 38.587 Euro und die Körperschaftsteuer um 35.595 Euro niedriger aus. Der Staat beteiligt sich somit an den Zuwendungen an die Stiftung in Höhe von insgesamt 225.000 Euro mit rund 33 %.

	Euro
Einkünfte aus Gewerbebetrieb	1.000.000
• Zuwendung in den Vermögensstock bei Gründung	-25.000
Spende	-200.000
= Gewinn aus Gewerbebetrieb	775.000
Gewerbesteuer (17,15 %)	-132.913
Körperschaftsteuer (15,82%)	-122.605
= Gewinn nach Steuern	519.482
steuerliche Gesamtbelastung	255.518

Die Steuerlast verringert sich um 74.182

Zuwendungen aus Erbschaft, Vermächtnis oder Schenkung

Für Vermögensgegenstände aus Erbschaften oder Schenkungen, die binnen 24 Monaten nach dem Zeitpunkt der Entstehung der Schenkung- bzw. Erbschaftsteuer an eine gemeinnützige (mit Ausnahme der Zwecke nach § 52 Abs. 2 Nr. 23 AO), mildtätige oder kirchliche Zwecke fördernde inländische Stiftung übertragen werden, erlischt die Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer mit Wirkung für die Vergangenheit; d.h. eine bereits geleistete Erbschaftsteuer wäre zurück zu erstatten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG). Dies gilt jedoch nicht, wenn die Zuwendung als Sonderausgabe bei der Einkommensteuer geltend gemacht wird.

Erbschaft- oder Einkommensteuer reduzieren

Bei Zuwendungen von Todes wegen oder aus einer Schenkung an eine gemeinnützige Stiftung kann wahlweise entweder die anfallende Erbschaftsteuer oder die zu entrichtende Einkommensteuer verringert werden. Ob es im Einzelfall von Vorteil ist, zunächst die Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer zu zahlen, um anschließend den steuerlichen Abzug bei der Einkommensteuer voll zu nutzen (z. B. für eine Zuwendung in den Grundstock einer Stiftung bei Neugründung), hängt von der potentiellen Erbschaftsteuer- bzw. Schenkungsteuerlast und der individuellen Einkommenssituation ab und sollte im Detail mit einem Steuerberater geklärt werden.

Beispiel: Vermögen aus einem Vermächtnis in eine Stiftung einbringen

Frau Leger ist beim Tode ihrer Freundin im Jahr 2012 testamentarisch mit einem Barvermächtnis in Höhe von 30.000 Euro bedacht worden. Für unentgeltliche Übertragungen unter Freunden existiert ein Steuerfreibetrag in Höhe von 20.000 Euro. Auf den Anteil, der den Freibetrag übersteigt – in diesem Fall der Betrag in Höhe von 10.000 Euro –, muss Frau Leger 30 % Erbschaftsteuer entrichten. Das entspricht einer Erbschaftsteuer in Höhe von 3.000 Euro. Entschließt sie sich innerhalb von 24 Monaten nach dem Erbfall (es zählt das Sterbedatum der Freundin), die 10.000 Euro in eine Stiftung einzubringen, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke fördert, kann sie rückwirkend entweder die Erstattung der Erbschaftsteuer oder die Anrechnung bei der Einkommensteuer auf die zugewendeten 10.000 Euro verlangen.



Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz

§ 13 Steuerbefreiungen

(1) Steuerfrei bleiben (...)

16. Zuwendungen

a) an inländische Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts oder an inländische jüdische Kultusgemeinden,

b) an inländische Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen. Die Befreiung fällt mit Wirkung für die Vergangenheit weg, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung der Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse als kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Institution innerhalb von zehn Jahren nach der Zuwendung entfallen und das Vermögen nicht begünstigten Zwecken zugeführt wird,

c) an ausländische Religionsgesellschaften, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen der in den Buchstaben a und b bezeichneten Art unter der Voraussetzung, daß der ausländische Staat für Zuwendungen an deutsche Rechtsträger der in den Buchstaben a und b bezeichneten Art eine entsprechende Steuerbefreiung gewährt und das Bundesministerium der Finanzen dies durch förmlichen Austausch entsprechender Erklärungen mit dem ausländischen Staat feststellt;

17. Zuwendungen, die ausschließlich kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken gewidmet sind, sofern die Verwendung zu dem bestimmten Zweck gesichert ist;

§ 29 Erlöschen der Steuer in besonderen Fällen

(1) Die Steuer erlischt mit Wirkung für die Vergangenheit, (...)

4. soweit Vermögensgegenstände, die von Todes wegen (§ 3) oder durch Schenkung unter Lebenden (§ 7) erworben worden sind, innerhalb von 24 Monaten nach dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuer (§ 9) dem Bund, einem Land, einer inländischen Gemeinde (Gemeindeverband) oder einer inländischen Stiftung zugewendet werden, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar als gemeinnützig anzuerkennenden steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung mit Ausnahme der Zwecke, die nach § 52 Abs. 2 Nr. 23 der Abgabenordnung gemeinnützig sind, dient. Dies gilt nicht, wenn die Stiftung Leistungen im Sinne des § 58 Nr. 5 der Abgabenordnung an den Erwerber oder seine nächsten Angehörigen zu erbringen hat oder soweit für die Zuwendung die Vergünstigung nach § 10b des Einkommensteuergesetzes, § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 9 Nr. 5 des Gewerbesteuergesetzes in Anspruch genommen wird. Für das Jahr der Zuwendung ist bei der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer und bei der Gewerbesteuer unwiderruflich zu erklären, in welcher Höhe die Zuwendung als Spende zu berücksichtigen ist. Die Erklärung ist für die Festsetzung der Erbschaftsteuer oder Schenkungsteuer bindend.

(2) Der Erwerber ist für den Zeitraum, für den ihm die Nutzungen des zugewendeten Vermögens zugestanden haben, wie ein Nießbraucher zu behandeln.

Abgabenordnung

§ 52 Gemeinnützige Zwecke

(1) Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Eine Förderung der Allgemeinheit ist nicht gegeben, wenn der Kreis der Personen, dem die Förderung zugute kommt, fest abgeschlossen ist, zum Beispiel Zugehörigkeit zu einer Familie oder zur Belegschaft eines Unternehmens, oder infolge seiner Abgrenzung, insbesondere nach räumlichen oder beruflichen Merkmalen, dauernd nur klein sein kann. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nicht allein deswegen vor, weil eine Körperschaft ihre Mittel einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zuführt.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen:

1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
2. die Förderung der Religion;
3. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen;
4. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
5. die Förderung von Kunst und Kultur;
6. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
7. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
8. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
9. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
10. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaus-

siedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste;

11. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
12. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
13. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
14. die Förderung des Tierschutzes;
15. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
16. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
17. die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
18. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
19. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
20. die Förderung der Kriminalprävention;
21. die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport);
22. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
23. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellflugs und des Hundesports;
24. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;
25. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke. Sofern der von der Körperschaft verfolgte Zweck nicht unter Satz 1 fällt, aber die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet entsprechend selbstlos gefördert wird,

kann dieser Zweck für gemeinnützig erklärt werden. Die obersten Finanzbehörden der Länder haben jeweils eine Finanzbehörde im Sinne des Finanzverwaltungsgesetzes zu bestimmen, die für Entscheidungen nach Satz 2 zuständig ist.

§ 53 Mildtätige Zwecke

Eine Körperschaft verfolgt mildtätige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, Personen selbstlos zu unterstützen,

1. die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder
2. deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch; beim Alleinstehenden oder Alleinerziehenden tritt an die Stelle des Vierfachen das Fünffache des Regelsatzes. Dies gilt nicht für Personen, deren Vermögen zur nachhaltigen Verbesserung ihres Unterhalts ausreicht und denen zugemutet werden kann, es dafür zu verwenden. Bei Personen, deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist, dürfen die Bezüge oder das Vermögen die genannten Grenzen übersteigen. Bezüge im Sinne dieser Vorschrift sind

a) Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes und

b) andere zur Bestreitung des Unterhalts bestimmte oder geeignete Bezüge,

aller Haushaltsangehörigen. Zu berücksichtigen sind auch gezahlte und empfangene Unterhaltsleistungen. Die wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit im vorstehenden Sinne ist bei Empfängern von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, des Wohngeldgesetzes, bei Empfängern von Leistungen nach § 27a des Bundesversorgungsgesetzes oder nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes als nachgewiesen anzusehen. Die Körperschaft kann den Nachweis mit Hilfe des jeweiligen Leistungsbescheids, der für den Unterstützungszeitraum maßgeblich ist, oder mit Hilfe der Bestätigung des Sozialleistungsträgers führen. Auf Antrag der Körperschaft kann auf einen Nachweis der wirtschaftlichen Hilfebedürftigkeit verzichtet werden, wenn auf Grund der

besonderen Art der gewährten Unterstützungsleistung sichergestellt ist, dass nur wirtschaftlich hilfebedürftige Personen im vorstehenden Sinne unterstützt werden; für den Bescheid über den Nachweisverzicht gilt § 60a Absatz 3 bis 5 entsprechend.

§ 54 Kirchliche Zwecke

(1) Eine Körperschaft verfolgt kirchliche Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, eine Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, selbstlos zu fördern.

(2) Zu diesen Zwecken gehören insbesondere die Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern und kirchlichen Gemeindehäusern, die Abhaltung von Gottesdiensten, die Ausbildung von Geistlichen, die Erteilung von Religionsunterricht, die Beerdigung und die Pflege des Andenkens der Toten, ferner die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Besoldung der Geistlichen, Kirchenbeamten und Kirchendiener, die Alters- und Behindertenversorgung für diese Personen und die Versorgung ihrer Witwen und Waisen.

Einkommensteuergesetz

§ 10b Steuerbegünstigte Zwecke

(1) ¹Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung können insgesamt bis zu

1. 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte oder

2. 4 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter

als Sonderausgaben abgezogen werden. ²Voraussetzung für den Abzug ist, dass diese Zuwendungen

1. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine öffentliche Dienststelle, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) Anwendung findet, oder

2. an eine nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder

3. an eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) Anwendung findet, und die nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Nummer 2 zweiter Halbsatz des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreit wäre, wenn sie inländische Einkünfte erzielen würde, geleistet werden. ³Für nicht im Inland ansässige Zuwendungsempfänger nach Satz 2 ist weitere Voraussetzung, dass durch diese Staaten Amtshilfe und Unterstützung bei der Beitreibung geleistet werden. ⁴Amtshilfe ist der Auskunftsaustausch im Sinne oder entsprechend der Amtshilferichtlinie gemäß § 2 Absatz 2 des EU-Amtshilfegesetzes. ⁵Beitreibung ist die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen im Sinne oder entsprechend der Beitreibungsrichtlinie einschließlich der in diesem Zusammenhang anzuwendenden Durchführungsbestimmungen in den für den jeweiligen Veranlagungszeitraum geltenden Fassungen oder eines entsprechenden Nachfolgerechtsaktes. ⁶Werden die steuerbegünstigten Zwecke des Zuwendungsempfängers im Sinne

von Satz 2 Nummer 1 nur im Ausland verwirklicht, ist für den Sonderausgabenabzug Voraussetzung, dass natürliche Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, gefördert werden oder dass die Tätigkeit dieses Zuwendungsempfängers neben der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke auch zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland beitragen kann.

⁷Abziehbar sind auch Mitgliedsbeiträge an Körperschaften, die Kunst und Kultur gemäß § 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 der Abgabenordnung fördern, soweit es sich nicht um Mitgliedsbeiträge nach Satz 8 Nummer 2 handelt, auch wenn den Mitgliedern Vergünstigungen gewährt werden. ⁸Nicht abziehbar sind Mitgliedsbeiträge an Körperschaften, die

1. den Sport (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 21 der Abgabenordnung),

2. kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen,

3. die Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 22 der Abgabenordnung) oder

4. Zwecke im Sinne des § 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 23 der Abgabenordnung

fördern. ⁹Abziehbare Zuwendungen, die die Höchstbeträge nach Satz 1 überschreiten oder die den um die Beträge nach § 10 Absatz 3 und 4, § 10c und § 10d verminderten Gesamtbetrag der Einkünfte übersteigen, sind im Rahmen der Höchstbeträge in den folgenden Veranlagungszeiträumen als Sonderausgaben abzuziehen. ¹⁰§ 10d Absatz 4 gilt entsprechend.

(1a) ¹Spenden zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock) einer Stiftung, welche die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 bis 6 erfüllt, können auf Antrag des Steuerpflichtigen im Veranlagungszeitraum der Zuwendung und in den folgenden neun Veranlagungszeiträumen bis zu einem Gesamtbetrag von 1 Million Euro, bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b zusammen veranlagt werden, bis zu einem Gesamtbetrag von 2 Millionen Euro, zusätzlich zu den Höchstbeträgen nach Absatz 1 Satz 1

abgezogen werden. ²Nicht abzugsfähig nach Satz 1 sind Spenden in das verbrauchbare Vermögen einer Stiftung. ³Der besondere Abzugsbetrag nach Satz 1 bezieht sich auf den gesamten Zehnjahreszeitraum und kann der Höhe nach innerhalb dieses Zeitraums nur einmal in Anspruch genommen werden. ⁴§ 10d Absatz 4 gilt entsprechend. (...)

Gewerbesteuerergesetz

§ 9 Kürzungen

Die Summe des Gewinns und der Hinzurechnungen wird gekürzt um (...)

5. die aus den Mitteln des Gewerbebetriebs geleisteten Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung bis zur Höhe von insgesamt 20 Prozent des um die Hinzurechnungen nach § 8 Nummer 9 erhöhten Gewinns aus Gewerbebetrieb (§ 7) oder 4 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Wirtschaftsjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter. ²Voraussetzung für die Kürzung ist, dass diese Zuwendungen

a) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine öffentliche Dienststelle, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) Anwendung findet, oder

b) an eine nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder

c) an eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) Anwendung findet, und die nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Nummer 2 zweiter Halbsatz des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreit wäre, wenn sie inländische Einkünfte erzielen würde,

geleistet werden (Zuwendungsempfänger). ³Für nicht im Inland ansässige Zuwendungsempfänger nach Satz 2 ist weitere Voraussetzung, dass durch diese Staaten Amtshilfe und Unterstützung bei der Beitreibung geleistet werden. ⁴Amtshilfe ist der Auskunftsaustausch im Sinne oder entsprechend der Amtshilferichtlinie gemäß § 2 Absatz 2 des EU-Amtshilfegesetzes. ⁵Beitreibung ist die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen im Sinne oder entsprechend der Beitreibungsrichtlinie einschließlich der in diesem Zusammenhang anzuwendenden Durchführungsbestimmungen in den für den jeweiligen Veranla-

gungszeitraum geltenden Fassungen oder eines entsprechenden Nachfolgerechtsaktes. ⁶Werden die steuerbegünstigten Zwecke des Zuwendungsempfängers im Sinne von Satz 2 Buchstabe a nur im Ausland verwirklicht, ist für eine Kürzung nach Satz 1 Voraussetzung, dass natürliche Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, gefördert werden oder dass die Tätigkeit dieses Zuwendungsempfängers neben der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke auch zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland beitragen kann. ⁷In die Kürzung nach Satz 1 sind auch Mitgliedsbeiträge an Körperschaften einzubeziehen, die Kunst und Kultur gemäß § 52 Absatz 2 Nummer 5 der Abgabenordnung fördern, soweit es sich nicht um Mitgliedsbeiträge nach Satz 11 Nummer 2 handelt, auch wenn den Mitgliedern Vergünstigungen gewährt werden. ⁸Überschreiten die geleisteten Zuwendungen die Höchstsätze nach Satz 1, kann die Kürzung im Rahmen der Höchstsätze nach Satz 1 in den folgenden Erhebungszeiträumen vorgenommen werden. ⁹Einzelunternehmen und Personengesellschaften können auf Antrag neben der Kürzung nach Satz 1 eine Kürzung um die im Erhebungszeitraum in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock) einer Stiftung, die die Voraussetzungen der Sätze 2 bis 6 erfüllt, geleisteten Spenden in diesem und in den folgenden neun Erhebungszeiträumen bis zu einem Betrag von 1 Million Euro vornehmen. ¹⁰Nicht abzugsfähig nach Satz 9 sind Spenden in das verbrauchbare Vermögen einer Stiftung. ¹¹Der besondere Kürzungsbetrag nach Satz 9 kann der Höhe nach innerhalb des Zehnjahreszeitraums nur einmal in Anspruch genommen werden. ¹²Eine Kürzung nach den Sätzen 1 bis 10 ist ausgeschlossen, soweit auf die geleisteten Zuwendungen § 8 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist oder soweit Mitgliedsbeiträge an Körperschaften geleistet werden, die

1. den Sport (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabenordnung),
2. kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen,
3. die Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Abs. 2 Nr. 22 der Abgabenordnung) oder
4. Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 23 der Abgabenordnung

fördern. ¹³§ 10b Absatz 3 und 4 Satz 1 sowie § 10d Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes und § 9 Absatz 2 Satz 2 bis 5 und Absatz 3 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes, sowie die einkommensteuerrechtlichen Vorschriften zur Abziehbarkeit von Zuwendungen gelten entsprechend. ¹⁴Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung über Spenden und Mitgliedsbeiträge ausstellt oder veranlasst, dass entsprechende Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden (Veranlasserhaftung), haftet für die entgangene Gewerbesteuer. ¹⁵In den Fällen der Veranlasserhaftung ist vorrangig der Zuwendungsempfänger in Anspruch zu nehmen; die natürlichen Personen, die in diesen Fällen für den Zuwendungsempfänger handeln, sind nur in Anspruch zu nehmen, wenn die entgangene Steuer nicht nach § 47 der Abgabenordnung erloschen ist und Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Zuwendungsempfänger nicht erfolgreich sind; § 10b Absatz 4 Satz 5 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend. ¹⁶Der Haftungsbetrag ist mit 15 Prozent der Zuwendungen anzusetzen und fließt der für den Spendenempfänger zuständigen Gemeinde zu, die durch sinngemäße Anwendung des § 20 der Abgabenordnung bestimmt wird. ¹⁷Der Haftungsbetrag wird durch Haftungsbescheid des Finanzamts festgesetzt; die Befugnis der Gemeinde zur Erhebung der entgangenen Gewerbesteuer bleibt unberührt. ¹⁸§ 184 Abs. 3 der Abgabenordnung gilt sinngemäß. (...)

Körperschaftsteuergesetz

§ 9 Abziehbare Aufwendungen

(1) Abziehbare Aufwendungen sind auch: (...)

2. vorbehaltlich des § 8 Absatz 3 Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung bis zur Höhe von insgesamt

a) 20 Prozent des Einkommens oder

b) 4 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter.

²Voraussetzung für den Abzug ist, dass diese Zuwendungen

a) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine öffentliche Dienststelle, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) Anwendung findet, oder

b) an eine nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder

c) an eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) Anwendung findet, und die nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Nummer 2 zweiter Halbsatz steuerbefreit wäre, wenn sie inländische Einkünfte erzielen würde, geleistet werden (Zuwendungsempfänger). ³Für nicht im Inland ansässige Zuwendungsempfänger nach Satz 2 ist weitere Voraussetzung, dass durch diese Staaten Amtshilfe und Unterstützung bei der Beitreibung geleistet werden. ⁴Amtshilfe ist der Auskunftsaustausch im Sinne oder entsprechend der Amtshilferichtlinie gemäß § 2 Absatz 2 des EU-Amtshilfegesetzes.

⁵Beitreibung ist die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen im Sinne oder entsprechend der Beitreibungsrichtlinie einschließlich der in diesem Zusammenhang anzuwendenden Durchführungsbestimmungen in den für den jeweiligen Veranlagungszeitraum geltenden Fassungen oder eines entsprechenden Nachfolgerechtsaktes. ⁶Werden die steuerbegünstigten Zwecke des Zuwendungsempfängers im Sinne von Satz 2 Buchstabe a nur im Ausland verwirklicht, ist

für die Abziehbarkeit der Zuwendungen Voraussetzung, dass natürliche Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, gefördert werden oder dass die Tätigkeit dieses Zuwendungsempfängers neben der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke auch zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland beitragen kann. ⁷Abziehbar sind auch Mitgliedsbeiträge an Körperschaften, die Kunst und Kultur gemäß § 52 Absatz 2 Nummer 5 der Abgabenordnung fördern, soweit es sich nicht um Mitgliedsbeiträge nach Satz 8 Nummer 2 handelt, auch wenn den Mitgliedern Vergünstigungen gewährt werden. ⁸Nicht abziehbar sind Mitgliedsbeiträge an Körperschaften, die

1. den Sport (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabenordnung),
2. kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen,
3. die Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Abs. 2 Nr. 22 der Abgabenordnung) oder
4. Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 23 der Abgabenordnung fördern.

⁹Abziehbare Zuwendungen, die die Höchstbeträge nach Satz 1 überschreiten, sind im Rahmen der Höchstbeträge in den folgenden Veranlagungszeiträumen abzuziehen. ¹⁰§ 10d Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend. (...)

Adressen

Bundesrechtsanwaltskammer

Littenstraße 9, 10179 Berlin

Tel.: 030 - 28 49 39-0

Fax: 030 - 28 49 39-11

zentrale@brak.de

www.brak.de

Bundessteuerberaterkammer

Behrenstraße 42, 10117 Berlin-Mitte

Tel.: 030 - 24 00 87-0

Fax: 030 - 24 00 87-99

zentrale@bstbk.de

www.bstbk.de

Links im Internet

Gesetzestexte im Internet, Bundesministerium der Justiz

www.gesetze-im-internet.de

Lohn- und Einkommensteuerrechner
des Bundesministeriums für Finanzen

www.bmf-steuerrechner.de

Literatur

Gemeinnützigkeit im Steuerrecht

Johannes Buchna, Andreas Seeger, Wilhelm Brox
Fleischer Verlag, 10. Aufl. 2010

Die Stiftung

Christian Meyn, A. Richter
Reihe Berliner Rechtshandbücher
Haufe Verlag, 3. Aufl. 2013

Stiftungsrecht-Handbuch

Werner Seifart, Axel von Campenhausen
Verlag C.H. Beck, 4. Aufl. 2014

Stiftungen in der Praxis

Klaus Wigand (u.a.)
Springer Gabler, 3. Aufl. 2012

Die Stiftung Stifter für Stifter informiert rund um das Thema Stiften mit folgenden Broschüren:

- **Grundwissen Stiften**
- **Steuerliche Aspekte beim Stiften und Spenden**
- **Mit dem Erbe Gutes tun**



Auf unserer Internetseite www.stifter-fuer-stifter.de finden Sie die Broschüren zum Download sowie weitere Informationen und Angebote. Abonnieren Sie dort auch unseren **Newsletter**, der sechs Mal im Jahr über aktuelle Themen, Veranstaltungen und Ereignisse aus der Stiftungswelt berichtet. Die Stiftung Stifter für Stifter stellt sich zudem als Treuhänder für gemeinnützige Stiftungen zur Verfügung.



Impressum

Herausgeber: Stiftung Stifter für Stifter, Landshuter Allee 11, 80637 München, T. 089 744 200 220, E-Mail: stiftung@stifter-fuer-stifter.de | Realisation: Haus des Stiftens gGmbH | Redaktion: Iris Ortner | Rechtliche Beratung: Stiftungszentrum.law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH; Kristina von Heynitz, Melanie Jakobs | Gestaltung: Iris Ortner, Anja Tichawsky | Bilder: iStockphoto.com | Druck: Kreiter Druckservice GmbH

Rechtshinweis

Die Texte beruhen auf dem Rechtsstand zum Zeitpunkt des Copyrights. Die dargestellten Inhalte können naturgemäß weder allumfassend noch auf die speziellen Bedürfnisse eines bestimmten Einzelfalls zugeschnitten sein. Sie wurden sorgfältig recherchiert, können aber dennoch keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit erheben. Eine Haftung für Fehler wird ausgeschlossen. Die Broschüre ersetzt keine individuelle Beratung, keine andere Form rechtsverbindlicher Auskünfte oder ein rechtsverbindliches Angebot. Nachdruck und Weiterverarbeitung – auch auszugsweise – nur mit Genehmigung. Stiftung Stifter für Stifter © Copyright 2014

www.stifter-fuer-stifter.de

Stiftung Stifter für Stifter
Landshuter Allee 11
80637 München
Telefon 089 744 200 220
Telefax 089 744 200 300
stiftung@stifter-fuer-stifter.de